

II-2845 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
 XI. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
 FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Zl. 18.119-Präs.A/69

Wien, am 22.Juli 1969

Anfrage Nr.1324 des Abg.Dr.van Tongel
 und Genossen betreffend die Beeinträchtigung
 des § 99, Abs. 6 ,lit.a,StVO 1960 durch andere,
 ältere Bestimmungen.

1302/A.B.

zu 1324/J.

Präs. am 22. Juli 1969

5-fach

An den
 Herrn Präsidenten des Nationalrates
 Dr.Alfred M a l e t a
 Parlament
 1010 W i e n

Auf die Anfrage, welche die Abgeordneten Dr.van Tongel und Genossen in der Sitzung des Nationalrates vom 25.Juni 1969 betreffend die Beeinträchtigung des § 99, Abs.6,lit.a,StVO 1960 durch andere, ältere Bestimmungen an mich gerichtet haben, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Die an mich gerichteten Anfragen lauteten:

- 1.) Sind Sie bereit, ehebaldigst eine Novelle zur Straßenverkehrsordnung 1960 ausarbeiten zu lassen, mit der auf Grund einer Selbstanzeige gemäß § 99, Abs.6, lit.a StVO 1960 auch die Straffreiheit nach anderen Verwaltungsnormen, wie z.B. nach den Straßenverwaltungsgegesetzen des Bundes und der Länder, statuiert wird?
- 2.) Sind Sie bereit, zur Erreichung des rechtspolitischen Anliegens des § 99,Abs.6,lit.a,StVO 1960 die im vorstehenden Punkt angeregte Novelle verfassungsrechtlich so zu fundieren, daß damit auch allfällige landesgesetzliche Strafbestimmungen erfaßt werden?
- 3.) Halten Sie den im § 30 Bundesstraßengesetz umrissenen Tatbestand für eine Angelegenheit der Straßenpolizei oder Straßenverwaltung und wie begründen Sie Ihre diesbezügliche Haltung?

Zu Frage 1)

- a) Stellt sich die Hintanhaltung und Ahndung von Beschädigungen von Straßen als eine Angelegenheit nach Art. 10 Abs. 1 Z.9 B.-VG. bzw. Art. 15 Abs. 1 B.-VG. dar, so müsste eine dem § 99 Abs.6 lit.a StVO analoge Regelung im Bundesstraßen-

- 2 -

gesetz und in den Landesstraßengesetzen getroffen werden. Für die Vorbereitung solcher gesetzgeberischen Massnahmen ist aber das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie keinesfalls zuständig.

- b) Stellt sich hingegen die Hintanhaltung und Ahndung von Beschädigungen von Straßen als eine Angelegenheit der Straßenpolizei (Art. 11 Abs. 1 Z. 4 B.-VG.) dar, so müsste eine dem § 99 Abs. 6 lit. a StVO analoge Regelung in der StVO getroffen werden, falls die eingangs erwähnte rechtspolitische Prüfung zu einem solchen Ergebnis gelangt.

Zu Frage 2)

Stellt sich die Hintanhaltung und Ahndung von Beschädigungen einer Straße als eine Angelegenheit der Straßenpolizei dar, so würde die unter 1b) erwogene Regelung ohnedies auch andere als Bundesstraßen erfassen; andernfalls müsste von der Landesgesetzgebung die entsprechende Vorsorge getroffen werden.

Zu Frage 3)

Ich beziehe mich auf den von Langer im "Kraftfahr-Jurist" 1969, Seite 36, gemachten Hinweis, daß die Frage, ob die Beschädigung einer Straße unter den Kompetenztatbestand "Straßenpolizei" fällt, oder nicht, Gegenstand eines beim Verfassungsgerichtshof anhängigen Verfahrens sei. Es ist mir verwehrt, der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vorzugreifen - abgesehen davon, daß die Feststellung, ob ein Akt der Gesetzgebung oder Vollziehung gemäß Art. 10 bis 15 B.-VG. in die Zuständigkeit des Bundes oder der Länder fällt, gemäß Art. 138 Abs. 2 B.-VG. dem Verfassungsgerichtshof zukommt und auch nicht im vorliegenden Falle Gegenstand der Vollziehung (Art. 52 B.-VG.) des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie ist. Ich könnte daher die Frage, ob ich "den im § 30 Bundesstraßengesetz umrissenen Tatbestand für eine Angelegenheit

1302/AB

- 3 -

der Straßenpolizei oder der Straßenverwaltung" halte, nur völlig unverbindlich und daher auch nur in einer für eine Fragebeantwortung nicht angemessenen Weise beantworten. Sobald jedoch der Fall vom Verfassungsgerichtshof abgesprochen ist, wird das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie, sofern dies erforderlich ist, allenfalls notwendige gesetzgeberische Massnahmen einleiten.